

Fachinformationsveranstaltung der FBZ Kamenz

**Schadensersatz bei angeordneten Maßnahmen zur  
Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen**



# Einleitung

- Erster festgestellter Ausbruch der ASP Oktober 2020 im Landkreis Görlitz
- Ausbreitung aktuell in den Landkreisen Meißen, Bautzen und Görlitz

## Wesentliche Maßnahmen:

- Festlegung von Sperrzonen sowie Kerngebiet (im Landkreis Meißen)
- Fallwildsuche
- Verstärkte Bejagung von Schwarzwild
- Auf Antrag Freigabe erweiterter Waffentechnik (Nachtsicht, Schalldämpfer etc.)
- Verwendung von Fallen und Netzfängen
- Zaunbau
- Jagdverbot im Kerngebiet

# Einleitung

## Fundstellen

- <https://www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html>
- Hier finden Sie die Orientierungshilfe Schadensersatz bei angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen.
- <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/planungs-und-bewertungsdaten-14594.html>
- Hier finden Sie die Richtsätze zur Schadensermittlung zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.
- <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> dort unter der Rubrik „Inneres, Soziales und Gesundheit – Tierseuchenbekämpfung“
- Hier finden Sie die aktuell geltenden Allgemeinverfügungen.

# Einleitung

## Gesetzliche Folgen der Sperrzonen z.B.:

- Verbringungsverbote für Schweine,
- Verbringungsverbot für Schweinefleisch und – erzeugnisse
- Verbot der Freiland- und Auslaufhaltungen,
- Fütterungs- und Einstreuverbote von frischem Grünfutter und Stroh an Schweine,

# Einleitung

## Mögliche Anordnungen z.B.:

- Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen,
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen,
- Betretungsverbote und -einschränkungen,
- die Pflicht zum Anlegen von Jagdschneisen,
- Beschränkungen und Verbote der Jagd

# Einleitung

## Wesentliche Rechtsgrundlagen:

### § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG):

- § 6 Absatz 7 TierGesG Schäden durch Absperrungen von Grundstücken.
- § 6 Absatz 8 Nr. 1 TierGesG Schäden infolge von Nutzungsverbote/-einschränkungen von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund amtlicher ASP-Maßnahmen.
- § 6 Absatz 8 Nummer 2 TierGesG Schäden durch die amtliche Anordnung von Jagdschneisen.
- § 6 Absatz 9 TierGesG Schäden durch amtliche Verbote oder Beschränkungen der Jagdausübung.

# Einleitung

## Zuständige Behörde:

Zuständig für die Anordnung der vorgenannten Maßnahmen ist die Landesdirektion Sachsen.

Ob und ggf. welche dieser Anordnungen im Einzelnen getroffen wurden und wo die Restriktionszonen räumlich liegen, ergibt sich jeweils aus den Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen.

Als anordnende Behörde ist die Landesdirektion Sachsen auch zuständig für die Bearbeitung der entsprechenden Schadensfälle.

# Einleitung

## Grundsatz

Schadensrecht und damit die Schadensfeststellung ist stets eine Einzelfallbetrachtung, das heißt jeder eingetretene und geltend gemachte Schaden ist jeweils im Einzelnen zu beschreiben, nachzuweisen und zu beziffern, da jeder Schaden von ganz unterschiedlichen Faktoren abhängt, wie zum Beispiel

- der Dauer des Zeitraums der Anordnung,
- der Jahreszeit und
- den konkret eingetretenen Schaden an forst-, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen.

Zur Ermittlung von Schäden wird in der Regel ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigen hinzugezogen.

# Einleitung

## Grundsatz

Ein Schaden ist nur ersatzfähig, wenn die staatliche tierseuchenrechtliche Anordnung für den eingetretenen Schaden ursächlich war (Kausalität).

Wurde beispielsweise ein Maisfeld vor der Ernte aufgrund von Sturm, Hagel oder Starkregen zerstört bevor ein tierseuchenrechtliches Ernteverbot wirksam werden konnte, so fehlt es an einem ursächlichen Zusammenhang.

Die staatliche Anordnung muss also allein ursächlich für den Schadensfall sein.

Zu beachten ist die bestehende **Schadensminderungspflicht**, etwa durch Wiederaanbau im gleichen Wirtschaftsjahr, und ggf. ein **Mitverschulden**.

# Verfahren

## Allgemeines

Der Antrag auf Schadensersatz kann formlos bei der Landesdirektion Sachsen gestellt werden.

**Anschrift:** Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

Der Antrag kann auch per **E-Mail** gestellt werden:

[post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)

Im Verfahren wird unterschieden zwischen Anträgen wegen Wildschäden infolge eines angeordneten Jagdverbotes und sonstigen Schäden.

# Verfahren

## Wildschaden bei Jagdverbot

Voraussetzungen § 6 Abs. 9 TierGesG :

Wildschäden sind Schäden an einem Grundstück, verursacht durch Wild (nicht nur Wildschweine). Beschränkt sich das Jagdverbot auf bestimmte Tierarten, z.B. Schwarzwild, sind nur Schäden durch diese Tierart relevant.

Der Land- oder Forstwirt ist der Geschädigte. Er kann einen Anspruch nach des Sächsischen Jagdgesetz gegen den Jagdausübungsberechtigten (**JAB**) haben.

Für das Gebiet besteht ein **Jagdverbot** (für alle Tierarten oder nur für Schwarzwild). Nur in diesem Fall findet das vorliegende Verfahren statt.

Aufgrund des Jagdverbotes konnte der JAB den Schaden nicht abwenden (Abschuss; Vergrämung).

# Verfahren

## Wildschaden bei Jagdverbot

Der Geschädigte ist nach dem SächsJagdG verpflichtet, den JAB **unverzüglich** über den Schaden zu informieren, damit dieser den Schaden „frisch“ prüfen kann.

§ 6 Abs. 9 TierGesG wurde geschaffen damit der JAB wegen eines ASP-Jagdverbotes nicht auf seinem Schaden „sitzen bleibt“.

Er kann die Schadenersatzforderung an die Landesdirektion „weitergeben“. Antragsteller ist hier also nicht der geschädigte Landwirt, sondern der JAB.

Der JAB sollte die Schadensmeldung **unverzüglich** an die Landesdirektion Sachsen weiterleiten, wenn möglich mit den folgenden Angaben:

# Verfahren

## Wildschaden bei Jagdverbot

- Name, Anschrift und Kontoverbindung des JAB
- Lage und Größe des Flurstücks (Flurstücknummer, Gemeinde, Landkreis)
- Name und Anschrift des Geschädigten (i.d.R. der Land-/Forstwirt)
- Zeitpunkt, zu dem der Schaden durch den Geschädigten festgestellt wurde und der Geschädigte den JAB über den Schadensfall informiert hat
- konkrete Beschreibung der Schäden unter Angabe, wieviel Prozent des Schlages betroffen sind
- um was für eine Fläche es sich handelt (Grünland, Ackerland, konkrete Form der Bewirtschaftung (betroffene Kultur etc.) und Zeitpunkt, seit wann die Fläche in dieser Form bestellt wurde
- geeignete Form der Schadensdokumentation, z.B. durch Fotos, Videos.
- ggf. bereits eigene Einschätzung zur Höhe des Schadens nebst nachvollziehbarer Schadensberechnung.

# Verfahren

## Wildschaden bei Jagdverbot

Die Landesdirektion behält sich vor, den Schaden durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Sachverständige vor Ort zu prüfen.

Der Schaden sollte daher nicht beseitigt werden, bis die Prüfung seitens der Landesdirektion erfolgt ist oder darauf verzichtet wurde.

Die Kosten der Reparatur des Schadens (Neuansaat etc.) sind ebenfalls ersatzfähig. Die entsprechenden Informationen sind der Landesdirektion zu übermitteln.

Die Bewertung der Schäden an Ackerland/Grünland erfolgt anhand der Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

# Verfahren

## Wildschaden bei Jagdverbot

Die Beteiligten erhalten im Anschluss eine Mitteilung über die Schätzung des Schadens durch die Landesdirektion Sachsen und Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, etwa um eigene Schätzungen einzureichen oder eigene Gutachter zu beauftragen.

Wenn eine Einigung zustande kommt erfolgt die Auszahlung. Diese kann mit dem Einverständnis der Beteiligten auch direkt an den Geschädigten erfolgen.

Sofern keine Einigung zustande kommt kann der Anspruch vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht (ab 5.000 EUR) geltend gemacht werden.

# Verfahren

## Sonstige Schäden

Ersatzpflichtig können Schäden wegen folgender Maßnahmen sein:

- Nutzungsverbote für land- oder forstwirtschaftliche Flächen
  - Anordnung von Jagdschneisen
  - Zaunbau (wenn Teile des Grundstückes nicht genutzt werden können)
  - Entgangene Agrarförderung infolge der vorgenannten Maßnahmen
- 
- Antragsteller ist der betroffene Land-/Forstwirt
  - Der Antrag ist nach Feststellung der Schäden **unverzüglich** an die Landesdirektion Sachsen zu richten.
  - Ein Antrag auf Schadenersatz wegen Nutzungsverboten setzt voraus, dass zuvor ein **Antrag auf Ausnahme** von dem Verbot beim örtlich zuständigen Landratsamt gestellt und abgelehnt wurde.

# Verfahren

## Sonstige Schäden

Ersatzfähige Schäden sind z. B.:

- Schäden durch Bearbeitungseinschränkungen und -verbote (z. B. fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen)
- Qualitätsminderung der Ernte oder verspäteter Erntetermin
- Schäden durch zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen oder durch zusätzlichen Futterzukauf
- Schäden durch Änderungen in der Fruchtfolge (z. B. Sommerungen statt Wintergetreide)
- Schäden aufgrund Nichtgewährung von Direktzahlungen bzw. Fördermitteln von Agrarumweltmaßnahmen

# Verfahren

## Sonstige Schäden

Inhalt des Antrages:

- Name, Anschrift und Kontoverbindung
- Lage und Größe des Flurstücks (Flurstücknummer, Gemeinde, Landkreis)
- um was für eine Fläche es sich handelt (Grünland, Ackerland, konkrete Form der Bewirtschaftung (betroffene Kultur etc.) und Zeitpunkt, seit wann die Fläche in dieser Form bestellt wurde
- Soweit bereits vorliegend, der Förderbescheid des LfULG
- Schäden sind zu dokumentieren, zu beschreiben und in nachvollziehbarer Weise zu beziffern.

# Verfahren

## Sonstige Schäden

Die Prüfung des Schadens erfolgt anhand der Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Die Landesdirektion behält sich vor, den Schaden durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Sachverständige vor Ort zu prüfen.

Der Antragsteller erhält im Anschluss eine Mitteilung über die Schätzung des Schadens durch die Landesdirektion Sachsen und Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

Sofern keine Einigung zustande kommt kann der Anspruch vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht (ab 5.000 EUR) geltend gemacht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.